

Anlage 2 zur VStättVO

- Seite 11 -

Anhang 4

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:

Erlaubnisscheininhaberin/Erlaubnisscheininhaber:

Vorname/Name:

Erlaubnisschein Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaberin/Befähigungsscheininhaber:

Vorname/Name:

Befähigungsschein Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:

(nur Klasse I, II T1)

Herr/Frau:

- Seite 12 -

Anlage 2 zur VStättVO

(noch Anhang 4)

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Effekte)**

Lfd. Nr.	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art des Ef- fektes	BAM- Nummer	Ort auf der Büh- ne/Sze- nenfläche	Dauer des Effektes	Nr. der Gefähr- dungs- analyse

Erläuterungen:

Unter Lfd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne o.a.). BAM-Nr. meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

**) ggf. weitere Seiten anfügen

Anlage 2 zur VStättVO

- Seite 13 -

(noch Anhang 4)
zum Gastspielprüfbuch

.....
Titel der Gastspielveranstaltung

pyrotechnische Gefährdungsanalyse)**

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

- Gefahren durch:
- ☐ Flammbildung
 - ☐ Funkenflug
 - ☐ Blendung
 - ☐ Wärmestrahlung
 - ☐ Abtropfen heißer Schlacke
 - ☐ Druckwirkung
 - ☐ Splittereinwirkung
 - ☐ Staubablagerung
 - ☐ Schallwirkung
 - ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
 - ☐ gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch

- Schutzmaßnahmen:
- Abstände zu Personen:
 - Abstände zu Dekorationen:
 - Unterwiesene Personen:
 - Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

**' ggf. weitere Seiten anfügen